

Hansestadt Stendal		Antrag	Datum:	11.10.2022
Amt:	13 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		A VII/145		
TOP:	Antrag der Fraktion FSS/BfS - Umsetzung von beschlossenen Investitionsmaßnahmen (§65 Abs. 1 KVG LSA)			

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Finanzausschuss	am:	08.11.2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	09.11.2022	
Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss	am:	10.11.2022	
Haupt- und Personalausschuss	am:	16.11.2022	
Stadtrat	am:	05.12.2022	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auch nachfolgend genannte und beschlossene Investitionsmaßnahmen durch Einleitung geeigneter Maßnahmen zeitnah umzusetzen und die notwendigen Planungen einzuleiten:

365100#096161	Anlagen im Bau:	Hochbaumaßn.- Kita Regenbogenland
424100#096141	Anlagen im Bau:	Hochbaumaßn.- Sporthalle Haferbreiter Weg
424110#096140	Anlagen im Bau:	Hochbaumaßn.- Leichtathletikanlage
511208#09625957	Anlagen im Bau:	Tiefbaumaßn. - Inklusiver Spielplatz
552100#09625910	Anlagen im Bau:	Tiefbaumaßn. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete

Einleitung:

Der Hauptverwaltungsbeamte ist gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA für den Vollzug der Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse verantwortlich. Vollzug bedeutet das Umsetzen der Entscheidungen der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses in ein Verwaltungshandeln. Am 23.03.2021 hatte der Stadtrat der Hansestadt Stendal die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen und am 23.05.2022 wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen, welche am 19.07.2022 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Inhalt der Haushaltssatzungen war und ist insbesondere das Investitionsprogramm 2021 und das Investitionsprogramm 2022. Die Investitionsprogramme gelten als Bauprogramm und beinhalten die von der Vertretung beschlossenen Investitionsmaßnahmen.

Seit geraumer Zeit ist feststellen, dass Planungsleistungen vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung ausgeschrieben wurden und vorangetrieben werden sollen, für die Baumaßnahmen, bei denen die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist. In diesem Zuge muss

leider festgestellt werden, dass bspw. Baumaßnahmen mit gesicherter Finanzierung, überhaupt nicht weiterverfolgt werden.

Begründung:

Herr Westrum gibt an, dass aufgrund der aktuellen politischen Lage Kostensteigerungen von wenigstens 25 % zu erwarten sind. Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft (§ 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA) wäre nicht entsprochen, sofern bspw. Planungsleistungen und die weitere Ausführung verzögert werden, d.h. sowohl die Planungen als auch die Ausführung weder ausgeschrieben oder nicht beauftragt werden.

Röhl, Christian
Einreicher

Anlagenverzeichnis:

Antrag FSS-BfS - Umsetzung von beschlossenen Investitionsmaßnahmen (§65 Abs. 1 KVG LSA)